



An den Grossen Rat

25.5146.02

BVD/P255146

Basel, 13. August 2025

Regierungsratsbeschluss vom 12. August 2025

Motion Heidi Mück und Konsorten betreffend «Umsetzung der geplanten Verbesserungsmassnahmen für das Gebiet rund um die Dreirosenanlage»; Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 21. Mai 2025 die nachstehende Motion Heidi Mück und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

«Im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten und des Plangenehmigungsverfahrens für das in der Volksabstimmung im November 2024 abgelehnte Projekt «Rheintunnel» wurde für das Gebiet Dreirosenanlage, Rheinufer und Klybeckplus eine Testplanung durchgeführt. Die Testplanung präsentierte verschiedene Optionen für die sozial- und stadträumliche Entwicklung des gesamten Gebiets.

Zudem hat der Regierungsrat im Abstimmungskampf die Bereitstellung von Alternativen zum vorübergehend nicht verfügbaren Erholungsraum während der Bauzeit versprochen – beispielsweise durch Provisorien oder die Schaffung von neu öffentlich zugänglichen Arealen und Grünbereichen, die bestehen bleiben sollen.

Des Weiteren wurde angekündigt, dass die Gesamtsituation nach dem Bau des Rheintunnels im Vergleich zum heutigen Zustand verbessert werden soll. Als mögliche Ansätze wurden vom Regierungsrat ein attraktiver, zusammenhängender Erholungsraum Dreirosen, bessere Verbindungen für den Veloverkehr und den Fussgängerverkehr, grössere Freizeithallen, eine bessere Aufenthaltsqualität unter und nördlich der Dreirosenbrücke, eine Freizeitnutzung der Brücke und ein besserer Lärmschutz genannt.

Im Quartier rund um die Dreirosenanlage leben viele Familien und es gibt viel zu wenig Grün- und Freiflächen. Schon im Rahmen des Abstimmungskampfs haben deshalb Anwohnende und Nutzer:innen der Dreirosenanlage darauf hingewiesen, dass all die versprochenen Verbesserungsmassnahmen dringend nötig sind und auch unabhängig von der Realisierung des Rheintunnels umgesetzt werden sollen.

Die Unterzeichnenden beauftragen nun der Regierungsrat, die in der Testplanung entwickelten Optionen und die versprochenen Verbesserungsmassnahmen, sowie weitere Massnahmen für das Gebiet rund um die Dreirosenanlage so rasch als möglich umzusetzen. Konkret heisst das:

- Die versprochene Ersatzgrünfläche am Rheinufer, die durch die Einkürzung der Hafenbahn entsteht, soll erstellt werden.
- Die Dreirosenbrücke soll zur Verbesserung des Schallschutzes auch rheinabwärts verglast werden, zudem soll auch eine Temporeduktion für den betreffenden Autobahnabschnitt geprüft werden.
- Beim Klybeckrain neben der Dreirosenbrücke soll eine neue Verbindung für Velofahrer:innen und Fussgänger:innen geschaffen werden.

- Die Stadtreinigung soll umgesiedelt werden, damit die Freizeithalle Dreirosen erweitert werden kann.
- Die Rheinpromenade soll durchgehend bis zum Klybeckquai geöffnet werden.
- Es sollen auch nach der Dreirosenbrücke Ausstiegsmöglichkeiten und Duschen für Rheinschwimmer:innen installiert werden.

Heidi Mück, Tonja Zürcher, Nicola Goepfert, Oliver Bolliger, Jo Vergeat, Fina Girard, Harald Friedl, Salome Bessenich, Mahir Kabakci»

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

1.1 Grundlagen des Motionsrechts

Mit einer Motion kann der Grossen Rat den Regierungsrat verpflichten, eine Verfassungs- oder Gesetzesvorlage oder eine Vorlage für einen Grossratsbeschluss vorzulegen (§ 42 Abs. 1 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 29. Juni 2006 [GO; SG 152.100]) oder eine Massnahme zu ergreifen (§ 42 Abs. 1^{bis} GO). Der Grossen Rat kann dem Regierungsrat also sowohl in seinem eigenen Zuständigkeitsbereich als auch im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats Aufträge erteilen.

Das Recht setzt dem Grossen Rat bezüglich Motionsbegehren allerdings auch Schranken, die in der Gewaltenteilung, im Gesetzmässigkeits-, im Föderalismus- und im Demokratieprinzip gründen. So darf eine Motion nicht gegen höherrangiges Recht verstossen (wie Bundesrecht, interkantonales Recht oder kantonales Verfassungsrecht). Zudem ist gemäss § 42 Abs. 2 GO eine Motion unzulässig, die einwirken will auf

- den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats,
- einen Einzelfallentscheid,
- einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder
- einen Beschwerdeentscheid.

1.2 Motionsforderung

Mit der vorliegenden Motion wird der Regierungsrat beauftragt, «die in der Testplanung entwickelten Optionen und die versprochenen Verbesserungsmassnahmen, sowie weitere Massnahmen für das Gebiet rund um die Dreirosenanlage so rasch als möglich umzusetzen. Konkret heisst das:

- Die versprochene Ersatzgrünfläche am Rheinufer, die durch die Einkürzung der Hafenbahn entsteht, soll erstellt werden.
- Die Dreirosenbrücke soll zur Verbesserung des Schallschutzes auch rheinabwärts verglast werden, zudem soll auch eine Temporeduktion für den betreffenden Autobahnabschnitt geprüft werden.
- Beim Klybeckrain neben der Dreirosenbrücke soll eine neue Verbindung für Velofahrer:innen und Fussgänger:innen geschaffen werden.
- Die Stadtreinigung soll umgesiedelt werden, damit die Freizeithalle Dreirosen erweitert werden kann.
- Die Rheinpromenade soll durchgehend bis zum Klybeckquai geöffnet werden.
- Es sollen auch nach der Dreirosenbrücke Ausstiegsmöglichkeiten und Duschen für Rheinschwimmer:innen installiert werden».

1.3 Rechtliche Prüfung

Die Motion fordert zunächst in pauschaler Weise vom Regierungsrat die Umsetzung von Optionen und Verbesserungsmassnahmen sowie weitere Massnahmen für das Gebiet rund um die Dreirosen anlage so rasch wie möglich und stützt sich dabei auf den – in einer Testplanung zur stadt räumlichen und funktionalen Gestaltung der Dreirosen anlage und deren Umfeld entwickelten und vom Bau- und Verkehrsdepartement im Auftrag des ASTRA erstellten – Synthesebericht vom 15. Juli 2023. Dieser enthält mithin Empfehlungen, Ideen und Lösungswege, deren Umsetzung insbesondere vom Einbezug der im Perimeter betroffenen privaten Eigentümerinnen und Bau rechtsnehmer abhängt, und dient als Grundlage und Leitfaden für weitere Handlungsschritte und Verhandlungsgefäße mit den betroffenen Akteuren (vgl. Synthesebericht, S. 4, 46 und 54).

Weiter schreibt die Motion dem Regierungsrat in sechs Forderungen vor, welche von den im Synthesebericht abgehandelten bzw. erwogenen Zielbildern und Lösungsansätze er konkret realisieren soll. Diese werden insbesondere unabhängig davon gefordert, ob der Regierungsrat die konkreten Massnahmen als zweckmässig und durchführbar erachtet und wenn ja, unter welchen Bedingungen und in welchen (notwendigen) Schritten er die konkret geforderten Ergebnisse überhaupt herbeiführen kann. Vor diesem Hintergrund ist die rechtliche Zulässigkeit der einzelnen Forderung zu beurteilen.

- «Die versprochene Ersatzgrünfläche am Rheinufer, die durch die Einkürzung der Hafenbahn entsteht, soll erstellt werden»:

Im Synthesebericht geht auf Seite 21 hervor, dass es hierbei um die Verlängerung des Rheinufers / der Rheinpromenade nach Norden geht und eine Umsetzung abhängig vom Rückzug der Hafenbahn und den Entwicklungen des sog. Werkareals Klybeck und des Areals Klybeckquai/Westquai ist. Auf dem betroffenen Gebiet der heutigen Hafenbahn bestehen Eigentumsrechte der «Rhystadt AG» und der Einwohnergemeinde der Stadt Basel. Auf dem Grundeigentum der Einwohnergemeinde besteht ein Baurecht für die Schweizer Rheinhäfen. Diese sind durch den Staatsvertrag über die Zusammenlegung der Rheinschifffahrtsdirektion Basel und der Rheinhäfen des Kantons Basel-Landschaft zu einer Anstalt des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit unter dem Namen «Schweizer Rheinhäfen» («Ports Rhénans Suisses», «Swiss Rhine Ports») vom 20. Juni 2006 (Rheinhafen-Vertrag; SG 955.400) entstanden. Gemäss § 2 Abs. 3 Rheinhafen-Vertrag übertragen die Vertragskantone die in ihrem Eigentum stehende Infrastruktur wie Hafenbecken, Quais, nicht öffentliche Strassen, Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen, Hochbauten sowie sämtliche Anlagen den konzessionierten Hafenbahnen der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft unentgeltlich als selbständiges und dauerndes Baurecht an die Schweizer Rheinhäfen. Die Regierungen der Vertragskantone können durch übereinstimmende Beschlüsse Vorschriften oder Richtlinien über den Inhalt von Baurechts-, Pacht- und Mietverträgen erlassen (§ 5 Abs. 5 Rheinhafen-Vertrag). Die Realisierung der Ersatzgrünfläche und Einkürzung der Hafenbahn erfordert zwangsläufig die Mitwirkung der betroffenen Privaten und Baurechtsnehmer und des Kantons Basel-Landschaft, weshalb der Regierungsrat nicht per Motion dazu verpflichtet werden kann.

- «Die Dreirosenbrücke soll zur Verbesserung des Schallschutzes auch rheinabwärts verglast werden, zudem soll auch eine Temporeduktion für den betreffenden Autobahnabschnitt geprüft werden»:

Schallschutz durch Verglasung: Gestützt auf Art. 74 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101), Art. 16 ff. des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 (USG; SR 814.01) und Art. 13 ff. der Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV; SR 814.41) hat der Inhaber oder die Inhaberin einer Anlage, die schädlichen oder lästigen Lärm verursacht, die Pflicht zur Lärmsanierung. Im Bereich der Nationalstrassen trifft diese Pflicht als Anlageinhaber den Bund, der gemäss Art. 83 Abs. 2 BV Nationalstrassen baut, betreibt und unterhält sowie die Kosten dafür trägt. Massgebend für Art und Umfang der Lärmschutzmassnahmen sind die Vorgaben der Lärmschutzgesetzgebung des Bundes. Der

Kanton darf in Bezug auf die Verglasung der Dreirosenbrücke nicht alleine tätig werden, weil der Bund der Anlageninhaber ist. Der Regierungsrat kann somit nicht per Motion zur Verglasung der Dreirosenbrücke verpflichtet werden.

Prüfung Temporeduktion: Bund und Kantone sorgen gemäss Art. 83 Abs. 1 BV für eine ausreichende Strasseninfrastruktur in allen Landesgegenden. Nach Abs. 2 stellt der Bund die Errichtung eines Netzes von Nationalstrassen und dessen Benutzbarkeit sicher. Er baut, betreibt und unterhält die Nationalstrassen und trägt die Kosten dafür. Das gestützt auf diese Bundeskompetenz erlassene Bundesgesetz über die Nationalstrassen vom 8. März 1960 (NSG; SR 725.11) hält in Art. 49a Abs. 1 fest, dass der Bund für Unterhalt und Betrieb der Nationalstrassen zuständig ist. Darüber hinaus regelt der Bund gemäss Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 des Strassenverkehrsgezes vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01) den Verkehr auf öffentlichen Strassen. Damit ist der Bund für die Einführung einer Temporeduktion auf Nationalstrassen – und damit auch für die zwangsläufig vorauszugehende Prüfung derselben – allein zuständig. Der Regierungsrat kann somit nicht zur Prüfung der Temporeduktion auf der Autobahn per Motion verpflichtet werden.

- «Beim Klybeckrain neben der Dreirosenbrücke soll eine neue Verbindung für Velofahrer:innen und Fussgänger:innen geschaffen werden»:

Diese Forderung betrifft in örtlicher Hinsicht das sog. Werkareal Klybeck (siehe auch Synthesebericht, S. 46: «Ein wichtiger Teil der Durchwegung im Gebiet Dreirosen ist die Öffnung des Raumes nördlich der Dreirosenbrücke. Diese Aussenräume im Werkareal Klybeck sind heute nicht öffentlich zugänglich.») Auf diesem Gebiet besteht Grundeigentum von Privaten (namentlich «Rhystadt AG» und «Swiss Life AG»). Für die Durchgängigkeit des Areals durch eine neue Verbindung für den Velo- und Fussverkehr sind Verhandlungen mit Privaten notwendig, deren Ausgang nicht absehbar ist, zumal teilweise grössere Umbauten erforderlich sind (vgl. Synthesebericht, S. 46). Die Realisierung einer Fuss- und Veloverbindung beim «Klybeckrain» erfordert zwangsläufig die Mitwirkung der privaten Grundeigentümer des Werkareals Klybeck, weshalb der Regierungsrat nicht per Motion dazu verpflichtet werden kann.

- «Die Stadtreinigung soll umgesiedelt werden, damit die Freizeithalle Dreirosen erweitert werden kann»:

Gegenstand dieser Forderung ist eine Massnahme in der Zuständigkeit der Exekutive (§ 42 Abs. 1^{bis} GO). Eine solche ist zulässig, wenn der verfassungsrechtliche Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats respektiert wird (§ 42 Abs. 2 GO). Für die Exekutive gehört die Verwaltungstätigkeit und damit die Leitung der Verwaltung zu den Kern- oder Stammfunktionen (vgl. statt vieler: HÄFELIN/HALLER/KELLER/THURNHEER, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 10. Aufl., Zürich 2020, Rz. 1656; BUSER, Kantonales Staatsrecht, Basel 2004, S. 145; BGE 133 II 209 E. 3.1). Demgemäß ist nach § 101 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 (Kantonsverfassung; KV; SG 111.100) der Regierungsrat die leitende und oberste vollziehende Behörde des Kantons. Gemäss § 104 Abs. 1 lit. b KV besorgt der Regierungsrat die Regierungsobliegenheiten, indem er insbesondere die kantonalen und kommunalen Tätigkeiten plant und koordiniert. Er steht gemäss § 108 Abs. 1 KV der kantonalen Verwaltung vor. Entsprechend Abs. 2 sorgt er für eine rechtmässige, wirksame und bürgernahe Verwaltungstätigkeit und bestimmt im Rahmen von Verfassung und Gesetz die zweckmässige Organisation und sorgt gemäss Abs. 3 für einfache und rasche Verwaltungsabläufe. Konkretisiert werden die Bestimmungen der Kantonsverfassung im Gesetz betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt vom 22. April 1976 (Organisationsgesetz; OG; SG 153.100). §§ 2 und 4 OG sehen vor, dass der Regierungsrat die kantonalen öffentlichen Dienste leitet und für deren rechtmässige, leistungsmässige und rationelle Tätigkeit sowie zweckmässige Organisation sorgt. Wie genau der Regierungsrat eine gesetzliche Aufgabe erfüllt, fällt in seine verfassungsrechtliche Organisationskompetenz. Indem die Motion die Umsiedlung der Stadtreinigung vorschreibt und damit dem Regierungsrat die Möglichkeit des Weiterbetriebs der Stadtreinigung am heutigen Standort entziehen möchte, nimmt sie dem

Regierungsrat jeden nennenswerten Handlungsspielraum in Bezug auf seine Planungs-, Koordinations- sowie Organisationskompetenz. Insbesondere hat der Regierungsrat keinen Entscheidungsspielraum mehr, ob er eine Umsiedlung als zweckmässig erachtet oder überhaupt – z. B. aufgrund eines geeigneten Ersatzstandorts – für durchführbar hält. Die Forderung verletzt somit den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats (§ 42 Abs. 2 GO i.V.m. § 104 Abs. 1 lit. b und § 108 Abs. 2 KV).

- «Die Rheinpromenade soll durchgehend bis zum Klybeckquai geöffnet werden»:
Die geforderte Durchwegung im Gebiet Dreirosen betrifft die Öffnung des Raumes nördlich der Dreirosenbrücke, das sog. Werkareal Klybeck, das heute nicht öffentlich zugänglich ist und im Grundeigentum von Privaten steht (siehe auch Synthesebericht, S. 46) resp. Baurechte der Schweizer Rheinhäfen bestehen. Zudem ist die geforderte Durchgängigkeit bzw. Öffnung der Rheinpromenade bis zum Klybeckquai teilweise mit grösseren Umbauten verbunden. Die Realisierung einer durchgehenden Rheinpromenade erfordert zwangsläufig die Mitwirkung der betroffenen Privaten und des Kantons Basel-Landschaft (siehe oben die Ausführungen unter «Ersatzgrünfläche»), weshalb der Regierungsrat nicht per Motion dazu verpflichtet werden kann.
- «Es sollen auch nach der Dreirosenbrücke Ausstiegsmöglichkeiten und Duschen für Rheinschwimmer:innen installiert werden»:
Die Forderung zur Schaffung von Ausstiegsmöglichkeiten und Duschen nach der Dreirosenbrücke bezieht sich auf ein Hafengebiet, in dem ein Badeverbot besteht (§ 2 Abs. 1 lit. a i.V.m. § 13 Abs. 4 lit. d Hafenordnung für die Rheinhäfen beider Basel vom 21. März 1977 [Hafenordnung; SG 955.460]). Der Hafen wird betrieben von den Schweizer Rheinhäfen gestützt auf den bikantonalen Rheinhafen-Vertrag (siehe Ausführungen unter «Ersatzgrünflächen»). Gemäss § 34 Abs. 1 Rheinhafen-Vertrag erlassen die Regierungen der Vertragskantone durch übereinstimmende Beschlüsse die Hafenordnung; diese wurde im Einvernehmen mit den Schweizerischen Bundesbahnen beschlossen. Ebenfalls zu berücksichtigen ist, dass das Hafengebiet wegen Gefahrguttransportschiffen eingezäunt und deshalb nicht zugänglich ist. Die Umsetzung dieser Forderung, insbesondere die dafür erforderliche Aufhebung des in § 2 Abs. 1 lit. a i.V.m. § 13 Abs. 4 lit. d Hafenordnung festgeschriebenen Badeverbots, erfordert zwangsläufig die Mitwirkung der zuständigen Stellen (Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft und der Schweizerischen Bundesbahnen), weshalb der Regierungsrat nicht per Motion dazu verpflichtet werden kann.

1.4 Schlussfolgerung

Die Motion ist aus den oben genannten, unterschiedlichen Gründen als rechtlich unzulässig anzusehen.

2. Inhaltliche Stellungnahme

Die Anliegen der Motion sind wesentliche Themen für die Arealentwicklungen klybeckplus und Klybeckquai – Westquai und werden daher im Rahmen der Planung dieser Arealentwicklungen – mit einer Ausnahme – bereits verfolgt. In der nachfolgenden Übersicht wird über die laufenden Planungen und deren Abhängigkeiten untereinander berichtet und es werden die konkreten Anliegen der Motion (kursiv) eingeordnet.

2.1 Übersicht laufende Planungen

Arealentwicklung klybeckplus

Für die an die Dreirosenanlage angrenzende Arealentwicklung klybeckplus, wird mit dem Richtprojekt, das heisst mit der planerischen Vertiefung des Leitbilds, aktuell die Grundlage für den Bebauungsplan erarbeitet. In dieser Planungsphase werden die öffentlichen Räume nach den Anforderungen ihrer Nutzungen dimensioniert, so dass beispielsweise Begrünung, Velo- und Fussverkehr

oder Anlieferung den notwendigen Raum erhalten. Das Richtprojekt soll bis Ende 2025 fertig gestellt werden. In der Folge wird der Bebauungsplan voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte 2026 öffentlich aufgelegt. Der verbesserte Schallschutz auf der Dreirosenbrücke, die Verlegung der vor dem Areal liegenden Schiffe und die Verlagerung der Hafenbahn sind bedeutende Voraussetzungen für die mit dem Bebauungsplan angestrebte Entwicklung.

Arealentwicklung Klybeckquai – Westquai

Die Arealentwicklung Klybeckquai – Westquai wird aktuell basierend auf den Forderungen des Gegenvorschlags des Grossen Rats zur zurückgezogenen Volksinitiative «Hafen für alle» überarbeitet. Über den Planungsstand soll im Rahmen einer Beteiligungsveranstaltung noch im laufenden Jahr berichtet werden. Damit eine durchgehende Promenade geschaffen und die Zugänglichkeit zum Rhein verbessert werden können, sind die Verlegung der Schiffe am Klybeckquai und vor allem die Verlegung der Hafenbahn entscheidende Voraussetzungen für die zukünftige Entwicklung.

Stadtteilrichtplan

Die in der Motion formulierten Anliegen fliessen inhaltlich in die räumlichen und thematischen Festlegungen des Stadtteilrichtplans ein und werden im Zuge der Erarbeitung konkretisiert und aufeinander abgestimmt. Dies erfolgt im Rahmen eines breit angelegten partizipativen Prozesses unter Einbezug der Quartierbevölkerung, von Interessensverbänden und der kantonalen Fachstellen.

Der Stadtteilrichtplan befindet sich derzeit in der Erarbeitungsphase, die öffentliche Vernehmlassung ist für Mitte 2026 geplant. Nach einer abschliessenden Überarbeitung soll die finale Beschlussfassung durch den Regierungsrat Anfang 2027 erfolgen.

Verlagerung Hafenbahn

Die geplante Verlagerung der Hafenbahn ist entscheidend für die Entwicklung des Areals Klybeckquai – Westquai auf den ehemaligen Gleisflächen. Erst mit Ausserbetriebnahme und dem Rückbau der Gleise (südlich der Wiese) wird auch die Verlängerung der Promenade ermöglicht. Allerdings kann der Kanton nicht autonom über die Belange der Hafenbahn entscheiden. Grundvoraussetzung ist, dass die rechtskräftige Genehmigung (PGV) für die Verlagerung der Hafenbahn vorliegt und die Finanzierung gesichert ist. Der Kanton verfolgt die Verlagerung der Hafenbahn gemäss GRB vom Juni 2024 mit hoher Priorität.

Neuordnung Schiffsanleger (Schiffsrochade)

Die aktuell nördlich der Dreirosenbrücke bestehenden Schiffsanleger bieten Schiffen mit Gefahrgütern einen Liegeplatz. Aus diesem Grund ist der Bereich weiträumig eingezäunt. Der öffentliche Zugang zum Rhein ist deshalb nicht möglich. Im Zuge der Neuordnung der Schiffsanleger nördlich der Dreirosenbrücke soll für diese Schiffe zukünftig ein anderer Ort bereitgestellt werden. Untersuchungen in diese Richtung laufen in Abstimmung mit den Arealentwicklungen und sind bereits fortgeschritten.

Schallschutz Dreirosenbrücke

Ein verbesserter Schallschutz auf der Brücke ist wesentlich für die geplante direkt angrenzende Wohnnutzung auf dem Areal klybeckplus. Im Rahmen seiner Möglichkeiten und in Abstimmung mit dem Bundesamt für Strassen (ASTRA) unterstützt der Kanton bauliche Massnahmen wie eine Verglasung zur Verbesserung des Schallschutzes auf der Brücke.

Der Kanton kann jedoch nicht über die Belange der Autobahn sowie über eine dortige Temporeduktion entscheiden. Diese Aufgaben liegen im Zuständigkeitsbereich des Bundesamtes für Strassen (ASTRA). (vgl. dazu auch oben, 1.3 rechtliche Zulässigkeit).

2.2 Zu den einzelnen Anliegen

- *Die versprochene Ersatzgrünfläche am Rheinufer, die durch die Einkürzung der Hafenbahn entsteht, soll erstellt werden.*

Die Ersatzgrünfläche und die dafür erforderliche vorgezogene Einkürzung der Hafenbahn waren ein Teil der potenziellen Ersatzmassnahmen im Rahmen des Rheintunnel-Projekts. Die Einkürzung der Hafenbahn hätte die Zustimmung des Bundes erfordert. Mit dem Abstimmungs-Nein zum Nationalstrassenausbau fehlt auf Seiten Bund die Legitimation, um solche vorgezogene Massnahmen zu unterstützen – sowohl planerisch, als auch finanziell. Neue Grün- und Freiflächen an dieser Stelle werden aber im Rahmen der Arealentwicklungen weiter geplant, wie beim nachfolgenden Anliegen ausgeführt wird.

- *Die Rheinpromenade soll durchgehend bis zum Klybeckquai geöffnet werden.*

Das Anliegen entspricht den Vorhaben der Arealentwicklungen. Die definitive Gestaltung der Promenade und des Freiraums vom Hafenkran bis zur Dreirosenbrücke soll im Zuge der weiteren Planung festgelegt werden.

Im Rahmen der Arealentwicklung Klybeckquai – Westquai werden die Promenade und die angrenzenden Grünflächen westlich des unteren Rheinwegs geplant. Die Arealentwicklung klybeckplus umfasst an die Promenade angrenzende Freiräume, die Verbindung entlang und nördlich der Dreirosenbrücke («Klybeckrain») und einen weiteren Freiraum am Rhein in der Verlängerung der Mauerstrasse («Rheinterrasse»).

- *Es sollen auch nach der Dreirosenbrücke Ausstiegsmöglichkeiten und Duschen für Rheinschwimmer:innen installiert werden.*

Bei beiden Arealentwicklungen stehen die Zugänglichkeit des Rheinufers und die Verlängerung der Schwimmzone möglichst über die gesamte Länge des Klybeckquais im Mittelpunkt der Bestrebungen. Doch erst mit der Verlegung der bestehenden Schiffschiegeplätze und dem Wegfall der Gleise ist eine Umgestaltung in diesem Bereich möglich.

- *Die Dreirosenbrücke soll zur Verbesserung des Schallschutzes auch rheinabwärts verglast werden, zudem soll auch eine Temporeduktion für den betreffenden Autobahnabschnitt geprüft werden.*

Eine Verbesserung des Schallschutzes der Dreirosenbrücke ist im Sinne der Arealentwicklungen. Die im direkten Umfeld der Brücke geplante Wohnnutzung wird erst mit einer ausreichenden Verglasung möglich. Der Kanton unterstützt diese Massnahme deshalb im Rahmen seiner Möglichkeiten; er kann allerdings nicht über eine Temporeduktion auf den Nationalstrassen entscheiden. Dies obliegt einzig dem Bundesamt für Strassen (ASTRA) als Eigentümerin der Nationalstrassen.

- *Beim Klybeckrain neben der Dreirosenbrücke soll eine neue Verbindung für Velofahrer:innen und Fussgänger:innen geschaffen werden.*

Die Öffnung des «Klybeckrains» für Fuss- und Veloverkehr ist bereits Teil der aktuellen Planung der Arealentwicklung klybeckplus. Die entsprechende Fläche ist allerdings in Privatbesitz. Im Zuge der Arealentwicklung sollen deshalb Vereinbarungen getroffen werden, die diesen Raum öffentlich zugänglich machen.

- *Die Stadtreinigung soll umgesiedelt werden, damit die Freizeithalle Dreirosen erweitert werden kann.*

Dieses Anliegen ist aktuell noch nicht Bestandteil einer Planung. Grundsätzlich ist der Regierungsrat aber offen für Optimierungen der Nutzung der Gesamtanlage. Der Kanton wird prüfen, ob und in welchem Rahmen dieses Anliegen berücksichtigt werden kann.

2.3 Fazit

Grundsätzlich decken sich die Anliegen der Motion mit den Stossrichtungen des Regierungsrats für die Arealentwicklungen im Basler Norden. Die planerischen und zeitlichen Abhängigkeiten der verschiedenen Anliegen der Motion sind allerdings vielseitig und komplex. Die konkreten Anliegen aus den laufenden Planungen, in die auch das Parlament und die Bevölkerung eingebunden sind, herauszulösen, würde eine nicht sinnvolle und aufgrund der Abhängigkeiten teils nicht mögliche Vorwegnahme bedeuten. Die Anliegen sollten deshalb in diese Vorgänge eingebunden bleiben.

Obgleich die Motion als rechtlich unzulässig anzusehen ist, ist der Regierungsrat bereit, die Anliegen in Form eines Anzugs entgegenzunehmen. Dies würde als Unterstützung für die geschilderte Stossrichtung gewertet. Der Regierungsrat wird bei einer Überweisung als Anzug wieder über den Fortgang berichten.

3. Antrag

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Heidi Mück und Konsorten betreffend «Umsetzung der geplanten Verbesserungsmassnahmen für das Gebiet rund um die Dreirosenanlage» dem Regierungsrat als Anzug zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin